

Nachtrag zu M14-03/00

Gefahrgutbeförderung

(speziell für Baufirmen)

Mit Merkblatt M14 wurde informiert, dass für den Transport von Gefahrgut besondere Regelungen gelten. Auf der Straße kommt dabei die Vorschrift ADR (internat. Abkommen über die Gefahrgutbeförderung auf der Straße) zur Anwendung.

Da die **Einhaltung dieser Vorschriften** mit einem **sehr hohen Aufwand verbunden** sind (spezielle Ausrüstung des Fahrzeuges, spezielle Lenkerbefugnis, Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten beim Bundesministerium, hoher administrativer Aufwand durch Begleitpapiere, Berichtswesen usw.) und Österreich bei Verstoß gegen das ADR und GGBG die höchsten Strafen^{*)} aller Teilnahmeländer aufweist (Strafrahmen für Beförderer von 10.000,- bis 600.000,-), wird man trachten, die legalen **Ausnahmen aus dem ADR zu nutzen**. Diese sollen hier noch einmal beschrieben werden.

Die gebräuchlichsten Ausnahmen für gewerbliche Transporte gemäß ADR sind:

- Handwerkerbefreiung gem. Rn. 2009 lit. C, ADR
- Freigrenzenregelung (Höchstmengen) nach Rn. 10 011, ADR
- Begrenzte Menge nach Rn. x1a, ADR (auch a-Randnummer genannt):
Diese Ausnahme wird aber wegen des hohen administrativen und logistischen Aufwandes für Baustellentransporte nicht in Frage kommen und ist daher hier nicht näher beschrieben.

1. **'Handwerkerbefreiung' gem. Rn. 2009 lit. C, ADR**

Diese Ausnahme stellt den geringsten Aufwand beim Transport von Gefahrgut dar und sollte daher bevorzugt angewandt werden.

Bedingung: - Transport ausschließlich durch die Baufirma oder Professionisten zur Baustelle.
- max. 450 Liter je Verpackung (Nettoinhalt)
- Höchstmenge (Freigrenze) nach Rn. 10 011 nicht überschritten (siehe Pkt. 2)

Ersparnis / Erleichterung: - keine Begleitpapiere (nur Hinweis, dass Ausnahme gem. Rn. 2009c)
- keine schriftliche Weisungen (Unfallmerkblätter)
- keine Bezeichnung der Behälter gem. ADR
- kein 2kg (Pulver) Feuerlöscher im Fahrzeug

2. **'Freigrenzenregelung' (Höchstmengen) nach Rn. 10 011, ADR**

Im ADR sind Gefährlichkeitsfaktoren für Stoffe angeführt, die bei der Beladung zu berücksichtigen sind. Dieser errechnete Gesamtfaktor darf die Zahl 1000 pro Transport nicht übersteigen.

Achtung: Sprengstoffe, radioaktive Stoffe oder Transporte in Tanks fallen nicht unter die Freigrenzenregelung. Sie dürfen daher nach diesen Ausnahmen nicht transportiert werden.

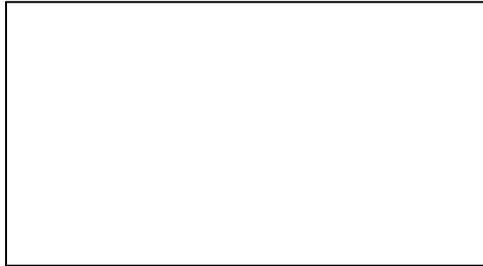
Die beförderten Stoffe, die Menge mit UN-Nummer, ADR-Klasse, Ziffer und Faktor sind aber bei jedem Transport aktuell ausgefüllt anhand eines ADR-Begleitpapiers mitzuführen (dies stellt einen gewissen administrativen Aufwand dar) – Muster siehe Rückseite. Dieses Begleitpapier (mit dem Vermerk *'Beförderung ohne Überschreitung der nach Rn. 10 011 vorgeschriebenen Freigrenzen'*) muss bei einer Kontrolle der Exekutive vorgelegt werden, riskiert man nicht hohe Strafen.

Bedingung: - Errechneter Gesamtfaktor ≤ 1000 mit ausgefülltem ADR-Begleitpapier
- Bezeichnung der Güter und Behälter mit entsprechendem ADR Aufkleber
- 2kg Pulverlöscher für Motorbrand, plombiert, Prüfung alle 2 Jahre (Datum vermerkt)

Achtung: Trotz dieser legalen Ausnahmen und Vereinfachung bleibt das befördernde Gut ein Gefahrgut. Es bleiben daher alle weiteren Vorschriften (wie Kennzeichnung gem. ChemG, Vorhandensein von Schutz Einrichtung, Transportsicherung usw.) aufrecht.

^{*)} Sollte es dennoch zu einem Strafbescheid kommen, sollte unbedingt an Ort und Stelle vom Exekutivorgan gefordert werden, dass die entsprechenden Randnummern des ADR (Rn.) genau angeführt werden. Damit ist eine Überprüfung und spätere Beeinspruchung leichter möglich.

Firma / Stempel:



**Information über das Vorliegen der Voraussetzungen der
"Handwerkerbefreiung" bei Straßentransporten gefährlicher Güter**

Wir informieren, dass diese Beförderung
gemäß ADR Rn. 2009 lit. C
(vollständige Ausnahme vom ADR für Lieferungen für Baustellen)
erfolgt.

Firmenmäßige Zeichnung

Dieser Zettel ist immer mitzuführen, wenn es sich um eine oben beschriebene Beförderung handelt und alle Bestimmungen eingehalten werden.

ADR-Beförderungspapier für Freigrenzentransporte nach Rn. 10 011 ADR

Absender (Name und Anschrift):

Empfänger (Name und Anschrift):

.....

Beförderte(s) gefährliche(s) Gut (Güter):

• **gefüllte Verpackungen und IBC:**

Versandstücke		Vollständige Stoffdeklaration:	Menge/Ver-	Gesamt-	x	Faktor	=	"Gefahren-
An-	Beschrei-		sendstück:	menge:		(Rn.		punkte":
zahl	bung:			(Einheit		(Rn.		(Wert Rn. 10
				Rn. 10 011)		10 011)		011)
					x		x	
					x		x	
					x		x	
					x		x	
Summen:		Bei einem gefährlichen Stoff und bei mehreren gef. Stoffen mit derselben Freigrenze:						Muss kleiner sein als die ← Freigrenze Rn. 10 011
		Bei mehreren gefährlichen Stoffen mit unterschiedlichen Freigrenzen:						Muss kleiner oder gleich 1000 sein →

- **leere ungereinigte Verpackungen und IBC - außer solche, die gefährliche Güter ohne Freigrenze nach Rn. 10 011 enthalten haben - und**
- **gefährliche Güter mit unbegrenzter Freigrenze nach Rn. 10 011 ADR**

Versandstücke		Vollständige Stoffdeklaration:	Nicht bei leeren unger. Verp.:	
An-	Beschrei-		Menge/Ver-	Gesamt-
zahl	bung:		sendstück:	menge:

Verantwortliche Erklärungen des Absenders nach Rn. 10 012 und 2002 Abs. 9 ADR:

- Beförderung ohne Überschreitung der nach Rn. 10 011 festgesetzten Freigrenzen.
- Das Gut ist nach dem ADR zur Beförderung auf der Straße zugelassen, sein Zustand und seine Beschaffenheit entsprechen den Vorschriften des ADR.
- Die verwendeten Verpackungen und/oder Großpackmittel sowie deren Bezeichnung entsprechen den Vorschriften des ADR.

Dieses Beförderungspapier ist kein gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenes Formular, sondern ein von der Wirtschaftskammer Oberösterreich entworfenes Muster.
 An seiner Stelle kann zB auch ein Lieferschein verwendet werden.
 Wichtig ist nur, daß alle Eintragungen enthalten sind!

